

Satzung

des Münchner Kegler-Vereins e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Münchner Kegler-Verein e.V. (MKV) und hat seinen Sitz in München.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Vereinigung der Kegel- und Bowlingclubs in München und Umgebung zur Förderung und Pflege des Kegel- und Bowlingsportes als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
2. Der MKV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports, einschließlich aller Antidopingbestimmungen; besonders setzt er sich für die Belange der Jugend ein.
3. Der MKV ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der MKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der MKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MKV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MKV. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind zu beachten: Abhaltungen von regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielübungen sowie von Lehr- und Übungskursen, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettbewerben und Meisterschaften, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Versammlungen, Anschaffung oder Miete sowie Erhaltung und Pflege der zur Ausübung des Sportbetriebes notwendigen Übungsstätten und -geräten.

§4 Rechtliche Eigenschaft

Der Verein ist als Eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gegründet.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft von Klubs

Mitglieder des Vereins können geschlossene Kegelklubs werden, welche mindestens aus sieben Personen bestehen müssen und einen Klubvorstand unter ihren Mitgliedern

gewählt haben.

2. Mitglieder der Klubs und Einzelmitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft können alle männlichen und weiblichen Personen erwerben, Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Passive und fördernde Mitglieder

Passive und fördernde Mitglieder können an keinem Spielbetrieb teilnehmen.

4. An- und Abmeldung

Klubs und Einzelpersonen, welche die Mitgliedschaft erwerben, haben einen diesbezüglichen Antrag, der die Anerkennung dieser Vereinssatzung bedingt, bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen.

Zu- oder Abgänge während des Jahres sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Anmeldungen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Aufgenommene Mitglieder erhalten nach Zahlung der Aufnahmegebühr einen Keglerpaß und die Satzung. Der Keglerpaß dient als Ausweis bei allen sportlichen Veranstaltungen und ist nicht übertragbar, er ist bei Erlöschen der Mitgliedschaft zurückzugeben.

5. Bahnart Bowling

Für die im Münchner Kegler-Verein betriebene Bahnart Bowling besteht eine eigene Abteilung, die von einem Abteilungsleiter (Vorsitzenden), seinem Stellvertreter, dem Sportwart und dessen Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet wird. Der obengenannte Personenkreis wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Er muss von der Mitgliederversammlung des MKV bestätigt werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Hauptvereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilung Bowling ist im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich hieraus ergebende Kassenführung kann vom Schatzmeister des Vereins jederzeit überprüft werden. Die Abteilung kann ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens € 250,- im Einzelfall eingehen bzw. außerplanmäßige Ausgabe, soweit sie nicht dem laufenden Sportbetrieb dienen, im Umfang von höchstens € 500,- im Einzelfall vornehmen. Höhere Verpflichtungen sowie der Abschluss von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften mit Dritten sind ausgeschlossen.

§7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen nach den jeweiligen Vereinsbeschlüssen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom Vorstand Rat und Beistand in allen, den Kegelsport betreffenden Fragen zu verlangen.

Jedes Mitglied, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat, kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Mitglieder, die jünger als 16. Jahre sind, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§8 Pflichten...

... der Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder haben ausschließlich die Interessen des Vereins zu vertreten. Diese Interessen haben Vorrang vor denen der Klubs, deren Mitglieder sie sind.

...der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seines Zwecks zu unterstützen. Sie haben die Satzung zu beachten und Beschlüsse der Vereinsgremien einzuhalten.

Die Beiträge müssen pünktlich, geschlossen durch die Klubs - bei Einzelmitgliedern direkt - an den Verein abgeführt werden.

Die Klubvorstände oder deren Vertreter sind verpflichtet, die in einer Klubvertreterversammlung gefassten Beschlüsse und beratenen Punkte ihren Klubmitgliedern schnellstens zur Kenntnis zu bringen.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erlöschen durch

- a) Tod oder freiwilligen Austritt, welcher durch schriftliche Abmeldung erfolgen muß;
- b) Ausschluss.

Ausgeschlossen werden kann, wer den Interessen des Vereins entgegenhandelt, sich den Vereinssatzungen oder Beschlüssen nicht unterwirft, sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt. Über die Ausschließung durch den Verein entscheidet die Klubvertreterversammlung. Ein Antrag auf Ausschließung kann nur zur Verhandlung zugelassen werden, wenn er vom Vorstand eingebracht oder von mindestens dem Drittel der Klubvertreter schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingereicht und mit Gründen versehen ist. Der Auszuschließende ist durch den Vereinsvorsitzenden schriftlich zu benachrichtigen und muss auf sein Verlangen in der betreffenden Sitzung vor der Beschlussfassung gehört werden.

Dem Ausgeschlossen ist die Ausschließung unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief durch den Vereinsvorsitzenden umgehend mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese muss aber binnen zwei Wochen, vom Empfang des Ausschlussbescheids an gerechnet, beim Vereinsvorsitzenden angemeldet werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des vorläufig Ausgeschlossen.

§10 Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können wie folgt geehrt werden:

- a) Ehrennadel in Silber und Gold,
 - b) Verdienstnadel in Silber und Gold,
 - c) Ehrenmitgliedschaft,
 - d) Ehrenring,
 - e) Ehrevorsitzender.
1. Ehrennadel

Die Ehrennadel soll Ausdruck für langjährige Mitgliedschaft sein. Sie wird verliehen

- a) in Silber für 10jährige Mitgliedschaft,
 - b) in Gold für 25jährige Mitgliedschaft.
2. Verdienstnadel

Die Verleihung der Verdienstnadel ist weitgehend in das Ermessen des Vorstandes gestellt. Als Rahmenrichtlinien gelten

- a) überragende Verdienste um den Verein oder um einen Klub,
 - b) langjährige Mitgliedschaft, die weit über 25 Jahre hinausreicht.
3. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies gilt insbesondere für solche Sportkameraden, aber nicht ausschließlich, die über lange Zeiträume, gleich in welcher Eigenschaft, dem Vorstand angehörten. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

4. Ehrenring

Der Ehrenring kann nur an solche Personen verliehen werden, die über einen langen Zeitraum dem Vorstand angehört haben. Diese Zugehörigkeit soll möglichst nicht unter 20 Jahre liegen. Träger des Ehrenrings kann immer nur eine einzige lebende Person sein.

5. Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer insgesamt mindestens 25 Jahre dem Vorstand angehört hat, zuletzt in jedem Fall als 1. Vorsitzender. Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand und ist von Beitragszahlungen befreit.

§11 Beiträge

Der von den Mitgliedern bzw. Mitgliedsklubs zu erhebende monatliche Beitrag wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Klubvorständeversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst bis zum 5. des laufenden Monats auf eines der Konten des Vereins zu überweisen bzw. einzuzahlen. Klubs zahlen in einem Betrag für alle ihre Mitglieder, Für die ordnungsgemäße Einzahlung haftet der jeweilige Klubvorstand. Austretende Mitglieder haben den Betrag für das ganze Halbjahr zu entrichten, in welchem der Austritt erfolgt.

§12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. der Sportausschuss,
4. Vereinsjugendversammlung,
5. die Klubvertretersitzung (Klubvorständeversammlung),
6. die Mitgliederversammlung.

§13 Vorstand

1. Die Vereinsgeschäfte im MKV werden durch den Vorstand und im Einvernehmen mit diesem von der Vereinsgeschäftsstelle abgewickelt.

2. Den Vorstand bilden:

- | | |
|---|---|
| a) als geschäftsführender Vorstand der
Präsident,
Vizepräsident (Verwaltung),
Vizepräsident (Technik),
Schatzmeister,
Sportwart. | b) als Gesamtvorstand der
Geschäftsführende Vorstand,
Ehrenvorsitzende,
stellv. Sportwart,
stellv. Sportwart Seniorensport,
stellv. Sportwart Freizeitsport,
Referent für Öffentlichkeitsarbeit
und Medien
Schriftführer,
Jugendwart |
|---|---|

3. Der Präsident sowie der Schatzmeister vertreten den Verein je alleine gerichtlich und außergerichtlich, die beiden Vizepräsidenten oder ein Vizepräsident und der Sportwart

jeweils gemeinsam.

4. Der Präsident leitet den Verein, führt die Vereinsgeschäfte, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet dieselben.

Den übrigen Vereinsmitgliedern kann er Vollmachten zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten erteilen. Die Stellvertretung des Präsidenten obliegt nach Weisung den beiden Vizepräsidenten.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Präsident berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied zu ersetzen. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so vertritt der Vizepräsident (Verwaltung) seine Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die je nach Bedarf einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§14 Sportausschuss

Zur Durchführung des Sportbetriebes werden gebildet:

- a) ein engerer Sportausschuss,
- b) ein erweiterter Sportausschuss

Der engere Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Vereinssportwarten,
- b) dem Jugendwart.
- c) dem Schiedsrichterwart

Der erweiterte Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem engeren Sportausschuss,
- b) sämtlichen Klubsportwarten der dem MKV angehörenden Sportkegelklubs.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben zu allen Sitzungen des engeren oder erweiterten Sportausschusses jederzeit Zutritt. Sie können beratend daran teilnehmen, der Präsident stimmt bei Beschlüssen mit.

Der Schiedsrichterwart wird durch die Schiedsrichterversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Beschlüsse der beiden Sportausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes. Beschlüsse der Sportausschüsse bedürfen in finanzieller Hinsicht, soweit sie außerplanmäßige Ausgaben betreffen, der Genehmigung durch den Vorstand. Die Sportordnung des DKB sowie die Zusatzbestimmungen des BSKV sind in allen Fällen zu beachten und einzuhalten. Gegen Beschlüsse des Sportausschusses kann beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§15 Vereinsjugendversammlung

Die MKV-Keglerjugend verwaltet sich nach der Jugendordnung selbst. Ihr oberstes Organ ist die Vereinsjugendversammlung. Der 1. Vereinsjugendwart wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Vereins.

§16 Klubvertretersitzung (Klubvorständeversammlung)

Die laufenden Interessen der dem MKV angehörenden Mitgliederklubs werden dem Vereinsvorstand gegenüber durch den 1. Klubvorstand oder durch seinen Vertreter wahrgenommen; er vertritt seinen Klub zur Wahrnehmung der Klubinteressen auch in der Klubvorständeversammlung, die vom Vereinsvorstand einberufen wird, wenn er es für

erforderlich hält oder wenn mindestens 1/4 der dem Verein angehörenden Klubs dies verlangen.

Die Klubvorständeversammlung soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen werden.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Entscheidung, ob und welche Beratungsgegenstände in der Klubvorständeversammlung zur Abstimmung gestellt werden. Die Klubvorständeversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitgliederklubs vertreten sind.

Ist die vorgeschriebene Zahl nicht vorhanden, so ist die zweite, neu einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Grundsätzlich ist von jedem Klub nur ein Vertreter stimmberechtigt. Der Vereinsvorsitzende bestimmt vor einer Abstimmung, ob Klubvertreter und Vereinsvorstand oder nur die Klubvertreter allein stimmberechtigt sein sollen. Außerplanmäßige Ausgaben von über € 1.250,-, soweit sie nicht der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes oder der Abwendung von Gefahr dienen, bedürfen der Genehmigung durch die Klubvorständeversammlung.

§17 Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins ein diesbezüglicher Antrag unter Angabe von Beratungsgegenständen beim Vereinsvorsitzenden gestellt wird. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Form einer Veröffentlichung im MKV-Kurier sowie durch Anschlag in den beiden Sportkegelhallen des MKV.

Darüber hinaus sind auswärtige Klubs verpflichtet, einen entsprechenden Aushang in ihren Sportstätten vorzunehmen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, zu erscheinen und an den Verhandlungen und Abstimmungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Entscheidung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder;
4. Wahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer;
5. Satzungsänderungen;
6. Erledigung eingegangener Anträge;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§18 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen haben. Die Wahl erfolgt umschichtig für zwei Jahre.

Sollte sich ergeben, dass beide Rechnungsprüfer zur gleichen Zeit gewählt werden müssen, dann ist der zuerst gewählte auf drei Jahre bestellt.

§19 Anträge, Beschlussfassungen, Abstimmungen

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen fünf Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht sein und sind vom Antragsteller zu begründen. In einer Versammlung gestellte Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich halten.

Wenn nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Abstimmungen nur dann geheim, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Alle Beschlüsse des Vorstandes, der Klubvertreterversammlung und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Wird eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, so kommen die beiden Kandidaten in die engere Wahl, welche die meisten Stimmen erhielten.

§20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für die Änderung der Satzungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§21 Gemeinnützigkeit

Der Münchner Kegler-Verein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Bei Auflösung des Vereins (siehe § 22 dieser Satzung) oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Landeshauptstadt München zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. und dem Bayerischen Sportkegler-Verband e.V. sofort an.

§22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindesten zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§23 Vereinsstrafen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes verstoßen oder sich einer Handlung schuldig gemacht haben, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins in grober Weise zu schädigen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Strafen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessener Geldstrafe (bei Einzelmitgliedern bis zu höchstens € 25,-, im Falle von Klubs bis zu höchstens € 50,-),
- c) zeitlich begrenztem Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
- d) Ausschluss entsprechend den Regelungen des § 9.

Dem Mitglied ist die Bestrafung schriftlich mitzuteilen.

Wird eine Strafe nach Ziffer a), b) oder c) ausgesprochen, steht dem bestraften Mitglied unter Hinterlegung einer Gebühr von € 25,- das Recht des Einspruchs zu.

§24 Schlussbestimmungen

Der Münchner Kegler-Verein e.V. ist dem Bayerischen Landessportverband, dem Bayerischen Sportkegler-Verband e.V. und dem Deutschen Kegler-Bund e.V. angeschlossen.

§25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht München.

§26 Diese Vereinssatzungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Satzung neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2002 und in den Mitgliederversammlungen vom 1.5.2012 und 22.4.2018 geändert...

JUGENDORDNUNG

MKV

§1

Der Münchner Kegler-Verein e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§3

Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§4

Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind;

- a) Vereinsjugendversammlung
- b) Vereinsjugendleitung

§5

Vereinsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

- a) Zusammensetzung
 - Vereinsjugendleitung
 - allen jugendlichen Mitgliedern
 - den Mitarbeitern in der Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Mitglieder der Vereinsjugendleitung müssen bei der Wahl mindestens 14. der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein, Der/die Vereinsjugendsprecher/in muß bei der Wahl mindestens 14, aber noch nicht 23 Jahre alt sein.

- b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - Wahl der Vereinsjugendleitung
 - Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
- c) Die jährliche Vereinsjugendversammlung findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Durchführung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

§6

Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus;
 - dem/der 1. Jugendwart/in (Vorsitzenden),
 - dem/der stv. Vorsitzenden
 - dem/der Vereinsjugendsprecher/in,
 - Beisitzern

- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist der Vereinsjugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden je nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der, der Jugend des Vereins zufließenden Mittel, im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Satzung des Vereins.

München, 24April 1994